

**07.06.24**

**Empfehlungen**  
der Ausschüsse

U - Wi

zu **Punkt 26** der 1045. Sitzung des Bundesrates am 14. Juni 2024

---

**Gesetz zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht**

A

1. Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** und der **Wirtschaftsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 des Grundgesetzes i. V. m. § 73 des Bundesimmissionsschutzgesetzes zuzustimmen.

B

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** empfiehlt dem Bundesrat ferner, die folgende

**E n t s c h l i e ß u n g**

zu fassen:

2. \* a) Der Bundesrat begrüßt die Initiativen der Bundesregierung der vergangenen zwei Jahre im Zusammenhang mit der Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung sowie dem Bürokratieabbau, um ein nachhaltiges und klimafreundliches Energie- und Wirtschaftssystem in Deutschland im Einklang mit dem Umwelt- und Naturschutz zu schaffen.
- b) Der Bundesrat hebt in diesem Zusammenhang die Feststellung im Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung hervor, wonach es ohne ausreichendes, qualifiziertes, leistungsstarkes und motiviertes Personal in den Ländern und Kommunen nicht gelingen wird, die vielen Planungs- und Genehmigungsprozesse zu steuern, zu begleiten, zu digitalisieren und unter Einhaltung materiell-rechtlicher Vorgaben durchzuführen. Er bekräftigt daher die im Pakt formulierte Erwartung, dass der Bund den Ländern 500 Millionen Euro als Festbetrag im Rahmen der vertikalen Umsatzsteuerverteilung zur Verfügung stellt.
- c) Mit der vorliegenden Novelle des Bundesimmissionsschutzgesetzes werden zentrale Beschlüsse des Pakts für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern umgesetzt. Aus Sicht des Bundesrates wird damit ein bedeutender Schritt gegangen, um insbesondere den Windenergie-Zubau auf das Niveau zu bringen, um das Ziel von 80 Prozent erneuerbaren Energien im Stromsektor bis 2030 zu erreichen. Im Besonderen begrüßt er die mit diesem Gesetz geschaffenen verbesserten Rahmenbedingungen für das Repowering von Windkraft-Anlagen an etablierten Standorten sowie die vereinfachten Möglichkeiten für die öffentliche Bekanntmachung und digitale Verfahren.
- d) Der Bundesrat merkt jedoch an, dass die seitens der Länder adressierten vollzugstechnischen Bedenken im Gesetzgebungsverfahren nicht in allen Bereichen ausgeräumt werden konnten. Der Bundesrat befürchtet, dass es im Zuge der praktischen Umsetzung der Regelungen zu Auslegungsfragen, Rechtsunsicherheiten, Klageverfahren und damit zumindest zwischenzeitlich verlängerten Genehmigungs- und Umsetzungszeiträumen kommen könnte. Auch Investitionsrisiken und nachträgliche Anordnungen für die Antragsteller sind denkbar.

---

\* Im Falle der gleichzeitigen Annahme würden die Anliegen der beiden Entschließungsziffern im Beschluss des Bundesrates redaktionell zusammengeführt.

- e) Um sicherzustellen, dass die Regelungen der Novelle in der Praxis tatsächlich zu einer Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren führen und keine unbeabsichtigte Nebeneffekte erzeugen, bittet der Bundesrat die Bundesregierung, die Novelle in enger Abstimmung mit den Ländern bis Herbst 2026 zu evaluieren und ggf. anzupassen.
- f) Insbesondere sollten dabei folgende Regelungen in den Blick genommen werden:
  - aa) Die Reichweite der Stichtagsregelung für die Sach- und Rechtslage, insbesondere mit Blick darauf, ob ein einheitliches Verständnis darüber besteht, auf welche Anlagenarten die Stichtagsregelung ausgeweitet wird.
  - bb) Der vorzeitige Vorhabenbeginn auch ohne positive Prognose, weil die Vermutung besteht, dass mehr Zulassungen beantragt werden und mangels positiver Prognose auch Rückbauten von vorzeitig zugelassenen Baumaßnahmen häufiger werden.
  - cc) Die Begrenzung des Prüfumfangs bei Typänderung mit begrenzter Standortverschiebung, Erhöhung der Gesamthöhe und Verringerung des Rotordurchlaufs von Windenergieanlagen, insbesondere in Hinblick auf die Auswirkungen nicht berücksichtigter Aspekte wie Schattenwurf, optische Bedrängung oder Luftfahrtbelange.
  - dd) Die Genehmigungsfiktion, denn die Sechs-Wochen-Frist erscheint mit den tatsächlichen Verfahrensabläufen in Genehmigungsbehörden kaum vereinbar zu sein. Zudem lassen sich auch mögliche Nachreichungen von Antragstellern in diesem Zeitraum kaum realisieren. Auch mögliche neue Haftungsfragen sowie fehlgeleitete behördliche Priorisierungen zu Lasten von größeren Verfahren für neue Windparks, bei denen die Fiktion nicht greift, sind zu befürchten.
  - ee) Die Fiktion der formellen Vollständigkeit, weil die für das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen spätestens in Bezug auf die materielle Vollständigkeit nachgefordert werden müssen, da der Antrag anderenfalls abgelehnt werden muss.
  - ff) Der Umgang mit Erörterungsterminen, da Unsicherheiten zur Frage verbleiben, in welchen Fällen ein Erörterungstermin noch durchgeführt werden soll. Die Beibehaltung der bereits bestehenden offenen

Ermessensregelung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verstärkt diese Unklarheit.

- gg) Die Möglichkeit zur Einholung von Sachverständigengutachten bei ausbleibender Stellungnahme der zu beteiligenden Behörde, insbesondere vor dem Hintergrund teils aufwendiger Vergabeverfahren.

- 3.\* Um sicherzustellen, dass die Regelungen der Novelle in der Praxis tatsächlich zu einer Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren führen und keine unbeabsichtigten Nebeneffekte erzeugen, bittet der Bundesrat die Bundesregierung, die Novelle in enger Abstimmung mit den Ländern zu evaluieren und ggf. anzupassen.

Dabei sollte insbesondere folgende Regelung in den Blick genommen werden:

Das weitere Vorgehen der Genehmigungsbehörde in den Fällen, in denen die zu beteiligende Fachbehörde ihre Stellungnahme nicht innerhalb der jeweiligen Frist abgibt.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens soll u. a. § 10 Absatz 5 BImSchG geändert werden. Dieser regelt die Beteiligung der Fachbehörden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Nach Antragstellung fordert die zuständige Genehmigungsbehörde die Fachbehörden (beispielsweise Naturschutz, Denkmalschutz, Baurecht, Arbeitsschutz) zur Abgabe von Stellungnahmen auf. Hierfür haben die Fachbehörden einen Monat Zeit.

In der Praxis sind die Fälle problematisch, in denen sich eine oder mehrere Fachbehörden überhaupt nicht oder nicht fristgemäß äußern.

Die vorgesehene Fassung des § 10 Absatz 5 Satz 3 BImSchG-E sieht in solchen Fällen die Möglichkeit der einmaligen Fristverlängerung um einen weiteren Monat auf schriftliche Bitte der Fachbehörde vor. Hiervon ausgenommen sind Verfahren zur Genehmigung einer Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien oder einer Anlage zur Herstellung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien.

Die vorgesehene Möglichkeit der Fristverlängerung begegnet keinen grundsätzlichen Bedenken. Eine Bitte auf Fristverlängerung garantiert jedoch nicht,

---

\* Im Falle der gleichzeitigen Annahme würden die Anliegen der beiden Entschließungsziffern im Beschluss des Bundesrates redaktionell zusammengeführt.

dass sich die zu beteiligende Fachbehörde auch tatsächlich inhaltlich äußern wird. Da nach der vorgesehenen Fassung des § 10 Absatz 5 BImSchG-E der Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung mit dem Zeitpunkt des Fristablaufs der Beteiligung identisch ist, ist es der Genehmigungsbehörde jedoch praktisch unmöglich, innerhalb dieser „juristischen Sekunde“ überhaupt eine Entscheidung zu treffen. Es bestehen somit erhebliche Bedenken hinsichtlich der Praktikabilität der Regelung. Dies führt zu keiner Beschleunigung, sondern bewirkt eine Verzögerung der Verfahren.

Darüber hinaus wird die Fristüberschreitung durch die beteiligte Fachbehörde nicht sanktioniert. Stattdessen wird die Verantwortlichkeit für die behördliche Entscheidung der Genehmigungsbehörde zugewiesen. Dies führt in der Praxis dazu, dass die Genehmigungsbehörde in eigener Verantwortung über Rechtsmaterien zu entscheiden hat, für die sie weder originär zuständig ist noch über die erforderliche Fachkompetenz verfügt. Folge hiervon sind Rechtsunsicherheiten im Verwaltungsvollzug sowie die Verzögerung von Genehmigungsverfahren.

Besser wäre es, die Antragsanforderung der beteiligten Fachbehörde zu streichen und der Genehmigungsbehörde ein alleiniges Wahlrecht einzuräumen. Je nachdem, was die Genehmigungsbehörde als „Herrin des Verfahrens“ für sachdienlich erachtet, kann sie eine Fristverlängerung gewähren oder eine eigene Entscheidung treffen, gegebenenfalls unter Einholung eines Sachverständigengutachtens.